

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Zur Wiederholungsprüfung zum schriftlichen Teil wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zugelassen, wenn er/sie den Kurs des Moduls ein weiteres Mal besucht.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Bayerischen Landesärztekammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin bzw. den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Freistaats Bayern.

§ 28 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang

des Prüfungsbescheids nach § 24 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 Geltungsbereich

Die vor einer anderen Ärztekammer abgelegten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie nach einer entsprechenden Fortbildungs- und Prüfungsordnung abgelegt worden sind.

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Arztfachhelfer und Arztfachhelferinnen, die einen Arztfachhelferbrief/Arztfachhelferbrief vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erhalten haben, haben das Recht sich als Fachwirte/Fachwirtinnen für ambulante medizinische Versorgung zu bezeichnen.

(2) Für die Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerinnen, die bis zum Beginn der Prüfung im Juli 2010 an allen Modulen teilgenommen haben, findet eine landeseinheitliche schriftliche Prüfung statt. Die Prüfungsdauer beträgt maximal 240 Minuten. § 13 Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Ersten des Folgemonats nach Veröffentlichung im *Bayerischen Ärzteblatt* in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für Arztfachhelferinnen/Arztfachhelfer vom 30. April 1998, geändert auf Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Bayerischen Landesärztekammer vom 20. März 2002, außer Kraft.

München, den 30. April 2010

Dr. med. H. Hellmut Koch, Präsident

Ausgefertigt, München, den 7. Juni 2010

Dr. med. H. Hellmut Koch, Präsident

Wahlteile der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung

Der Berufsbildungsausschuss der Bayerischen Landesärztekammer hat folgende Wahlteile für die Aufstiegsfortbildung beschlossen:

- Ambulante Versorgung älterer Menschen (60 Stunden)
- Ambulantes Operieren (60 Stunden)
- Ambulantes Operieren in der Augenheilkunde (96 Stunden)
- Betriebsmedizin (120 Stunden)
- Dialyse (120 Stunden)
- DRG- und Dokumentationsassistenz (96 Stunden)
- Ernährungsmedizin (120 Stunden)
- Gastroenterologische Endoskopie (120 Stunden)
- Labor (136 Stunden)
- Onkologie (120 Stunden)
- Patientenbegleitung und Koordination (40 Stunden)
- Pneumologie (120 Stunden)
- Prävention bei Jugendlichen und Erwachsenen (80 Stunden)
- Prävention im Kindes- und Jugendalter (84 Stunden)
- Röntgen (90 Stunden)
- Zytologie (160 Stunden)